OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000366/2/FP

Datum:
Linz, 6. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H C, P x, x R, vertreten durch H-W Rechtsanwälte GmbH in x G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18. September 2019, GZ: BHRI/919120043338/19, wegen mehrerer Übertretungen des LMSVG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde 13 Strafen im Ausmaß von 50 bis 300 Euro (jeweils 1 bis 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, insgesamt 1.450 Euro und 29 Stunden Ersatzfreiheitsstrafen) über den Beschwerdeführer (Bf) und sprach aus, dass dieser 150 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe. Gegenstand der einzelnen Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses waren im Wesentlichen verschiedene bauliche und Hygienemängel in einem Schlachtbetrieb, die die belangte Behörde dem Bf als einzelne Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 852/2004 bzw. die VO (EG) Nr. 853/2004 vorwarf.
Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Bf verantwortlicher Beauftragter des ggst. Betriebs ist.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass das parallel laufende Strafverfahren gegen den Geschäftsführer des Unternehmens noch nicht eingestellt worden sei, weshalb eine Verfolgung des Bf als verantwortlichem Beauftragten unzulässig sei. Überdies nahm der Bf Bezug auf die einzelnen Spruchpunkte und argumentierte in der Sache.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben. Die belangte Behörde teilte mit, dass der Geschäftsführer des ggst. Betriebs, gegen den wegen vorliegender Verstöße ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden sei, erst in der Beschwerde dargelegt habe, der Bf sei gewerberechtlicher Geschäftsführer. Erst über Aufforderung habe er eine sehr allgemein gehaltene Bestellungsurkunde vorgelegt, weshalb gegen den Bf ein Strafverfahren eingeleitet worden sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aufgrund der Aktenlage ergibt, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, unterbleibt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist bei der „S I GmbH“ in x L als Betriebsleiter beschäftigt.

Die im Verfahren BHRI/919120010948/19 nach Beschwerdeerhebung und Aufforderung der belangten Behörde vorgelegte undatierte Bestellungsurkunde lautet:

„Bestellungsurkunde

Herr H C, geboren am x, ist als gewerberechtlicher Geschäftsführer der S I GmbH verantwortlich für die Einhaltung aller verwaltungsrechtlichen Vorschriften gegenüber Behörden, insbesondere Sicherheit, Arbeitnehmerschutz, Lebensmittelsicherheit und bauliche Anlagen."

[Formatierung nicht übernommen]

Der Bf ist nicht Geschäftsführer des genannten Unternehmens.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere der vorgelegten Bestellungsurkunde, welche keine Datierung aufweist. Aus dem vom Gericht eingesehenen Firmenbuchauszug ergibt sich, dass der Bf nicht Geschäftsführer der S I GmbH ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 9 VStG lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine

entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

III.2.1. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trifft nach § 9 Abs 1 VStG grundsätzlich die nach Außen zur Vertretung eines Unternehmens berufenen Organe, also die Geschäftsführer.

Der Bf ist nach dem festgestellten Sachverhalt nicht Geschäftsführer, sodass eine Anwendung dieser Grundregel ausscheidet.

§ 9 Abs 2 VStG erlaubt den Geschäftsführern, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, welchen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen, also grundsätzlich jeder Mitarbeiter, zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Eine Einschränkung erfährt diese Bestimmung durch Abs 4, der festhält, dass verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, die strafrechtlich verfolgt werden kann, sein kann, die zudem ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

III.2.2. Nach der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dürfen die Bestellungen (Namhaftmachungen) von

verantwortlichen Beauftragten keine Zweifel über den Umfang der Übertragung der Verantwortlichkeit offen lassen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], VStG § 9 S. 1284 mwN).

Nach der Judikatur liegt eine eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlass gebende Umschreibung des Verantwortungsbereiches nur dann vor, wenn für die in räumlicher, sachlicher und allenfalls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzte, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine von vorneherein feststehende Person in Betracht kommt.

„Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 VStG ist klar ersichtlich, dass der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird, ‚klar abzugrenzen' ist. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstrafbehörden sollen - wie der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in seinem Erkenntnis vom 12. Januar 1999, Zl. 98/09/0231, unter Hinweis auf weitere Judikatur bereits dargelegt hat - nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume, anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt. Bei der Auslegung einer Bestellungsurkunde ist sohin ein objektiver Maßstab anzulegen. Dabei kommt es im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln auch nicht auf die Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an." (VwGH 20. Februar 2019, Ra 2018/03/0121)

„Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2012, Zl. 2010/03/0065)". (VwGH 19. März 2013, 2011/02/0238)

Was den Nachweis der Wirksamkeit einer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betrifft hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Nach den hg Erkenntnissen vom 24. März 1994, 92/18/0176, 0181 und vom 26. März 1998, 97/11/0332 bis 0335, ist es erforderlich, dass die Zustimmung gemäß § 9 Abs 4 VStG nachweislich erfolgt ist, was nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet, dass nur ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis aus der Zeit vor der Begehung

der strafbaren Handlung zur Erbringung des Nachweises geeignet ist.“ (VwGH 23. März 2016, Ra 2016/02/0002)

Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Der Beschuldigte als unbeschränkt haftender Gesellschafter der OG hätte sich zwar von der ihn treffenden strafrechtlichen Verantwortung durch die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG befreien können. Auf eine derartige Bestellung könnte er sich aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann berufen, wenn bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein - aus der Zeit vor der Begehung der ihm angelasteten Übertretungen stammender - Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten eingelangt wäre (vgl. VwGH 27.2.1995, 90/10/0078, mwN). Von einem aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung stammenden Zustimmungsnachweis kann allerdings nur dann gesprochen werden, wenn ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis schon vor Begehung der Tat vorhanden war; da dies auf ein erst nach diesem Zeitpunkt zustande gekommenes Beweisergebnis nicht zutrifft, genügt es zur Erbringung des vom Gesetz geforderten Zustimmungsnachweises jedenfalls nicht, wenn sich der diesbezüglich beweispflichtige Beschuldigte auf die erst im Verwaltungsstrafverfahren abzulegende Zeugenaussage des verantwortlichen Beauftragten beruft, mit der dessen Zustimmung zur Bestellung unter Beweis gestellt werden soll (vgl. z.B. VwGH 17.2.1992, 91/19/0335, sowie 11.9.2015, 2013/17/0485).“ (VwGH 29. April 2019, Ra 2019/17/0024)

III.2.3. Nach ihrem Wortlaut erstreckt sich die Urkunde auf einen „Sachlichen Zuständigkeitsbereich“: „[...]ist als gewerberechtlicher Geschäftsführer [...] für die Einhaltung aller verwaltungsrechtlichen Vorschriften gegenüber den Behörden, insbesondere Sicherheit, Arbeitnehmerschutz, Lebensmittelsicherheit und bauliche Anlagen“ verantwortlich.

Die vorliegende Urkunde erweist sich insofern schon als inhaltlich mit den dargestellten Vorgaben des VwGH nicht in Einklang zu bringen, als sie schon nach ihrem Wortlaut nicht ausreichend deutlich eine Bestellung vornimmt, sondern eine vermeintlich bestehende Verantwortung dokumentiert, wenn sie sich durch die Worte „ist als gewerberechtlicher Geschäftsführer verantwortlich“ auf den Aufgabenumfang gewerberechtlicher Geschäftsführer bezieht und diese Aufgaben – diesfalls unrichtig – wiederzugeben scheint.

„Die Verantwortlichkeit des gewerbebehördlich bestellten Verantwortlichen ist durch den in § 39 Abs 1 und § 370 Abs 2 GewO 1973 abgesteckten Rahmen beschränkt, sodaß dieser für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften, nicht aber für die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes verantwortlich ist (Hinweis Erkenntnis vom 28.März 1980, Zl 2465/79). Die verwaltungsstrafrechtliche Haftung für diese Bestimmungen trifft vielmehr den zur Vertretung nach außen berufenen handelsrechtlichen Geschäftsführer.“ (VwGH v. 28. Februar 1992; 91/10/0187)

Die Formulierung dieses sachlichen Verantwortungsbereiches des Bf erweist sich im Hinblick auf den vom VwGH formulierten Schutz des Betroffenen angesichts der dargestellten Diskrepanz insofern als nicht ausreichend deutlich, als sie Zweifel dahingehend offen lässt, ob der Bf nun für den Haftungsumfang eines gewerberechtlichen Geschäftsführers einstehen oder im Unternehmen vollumfänglich haften soll, sodass ihm seine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung in der Urkunde nicht in ausreichendem Maß vor Augen geführt wird, weil die Einhaltung „aller Aufgaben“ insbesondere aber das Lebensmittelrecht, gerade nicht zu den Aufgaben eines gewerberechtlichen Geschäftsführers gehören.

Selbst wenn man die Formulierung der Urkunde als ausreichend klar erachten wollte, fehlt es allerdings an einem ganz wesentlichen Merkmal, nämlich dem Datum.
Der Geschäftsführer des vorliegenden Unternehmens hat erstmalig in der Beschwerde gegen ein im Wesentlichen gleichlautendes Straferkenntnis die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf behauptet und erst danach - auf Aufforderung der belangten Behörde - die vorliegende undatierte Urkunde vorgelegt.

Abgesehen davon, dass bei Bestehen einer wirksamen verantwortlichen Beauftragung damit zu rechnen wäre, dass der dann zu Unrecht verfolgte Geschäftsführer auf diese bereits bei erster Gelegenheit hinweisen würde, wurde der Nachweis einer zum Tatzeitpunkt (8. April 2019) wirksamen Bestellung des Bf angesichts des fehlenden Datums aber nicht erbracht, weshalb die belangte Behörde von einer wirksamen Bestellung des Bf nicht ausgehen durfte.

Während des Verwaltungsstrafverfahrens ist daher kein - aus der Zeit vor der Begehung der ihm angelasteten Übertretungen stammender - Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten eingelangt (vgl. VwGH 27. Februar 1995, 90/10/0078, mwN).

Vor diesem Hintergrund kann die vorliegende Tat dem Bf nicht angelastet werden, sondern sind die allgemeinen Vertretungsregeln des § 9 VStG anzuwenden.

III.3. Aus diesen Gründen war der Beschwerde im Ergebnis stattzugeben, das zugrundeliegende Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen.

Der Ausspruch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus dem Umstand, dass es zu keiner Bestrafung des Bf kam.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl